

**Studienordnung für das Fach Evangelische Theologie  
mit dem Abschluss Magistra Artium/Magister Artium (M.A.)  
als Erstes Hauptfach bzw. Hauptfach  
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
vom 8. Juli 2002**

Gemäß § 5 Abs. 1 i.V. mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 Thüringer Hochschulgesetz i.d.F. vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Art. 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU) auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 20.05.2003, Gz.: H1-437/563/5/19-1- genehmigten Magisterprüfungsordnung der Theologischen Fakultät (Verkündungsblatt der FSU, Nr. 2/2004, S. 2) folgende Studienordnung für das Masterfach Evangelische Theologie als erstes Hauptfach bzw. Hauptfach; der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät hat am 12. Februar 2002 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 2. Juli 2002 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 8. Juli 2002 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

§ 1

Geltungsbereich/Magistergrad

- (1) Auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Theologischen Fakultät regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Masterfach Evangelische Theologie als erstes Hauptfach bzw. Hauptfach.
- (2) Das Studium endet mit dem Abschluss Magistra Artium/Magister Artium (M.A.).

§ 2

Ziel und Dauer des Studiums

- (1) Evangelische Theologie als erstes Hauptfach bzw. Hauptfach muss im Masterstudiengang mit einem zweiten Hauptfach oder mit zwei Nebenfächern kombiniert werden. Die wählbaren Fächer sind in der Anlage 1 der Magisterprüfungsordnung der Theologischen Fakultät aufgeführt.
- (2) Das Studium der Evangelischen Theologie als erstes Hauptfach bzw. Hauptfach soll den Studierenden den Erwerb von Kenntnissen ermöglichen, die ihnen die Fähigkeit zu einem sachkundigen Urteil über Grund und Herkunft, Sinn und Konsequenzen des christlichen Glaubens geben und sie dadurch auch in die Lage versetzen, den christlichen Glauben im Kontext anderer Wissenschaften sowie in Kirche und Gesellschaft zu verstehen.
- (3) Die Studierenden erarbeiten sich diese Kenntnisse durch die Beschäftigung mit den Texten des Alten und Neuen Testaments, auch in deren Originalsprachen, und mit der Geschichte der biblischen Überlieferung, mit der Geschichte des Christentums und der christlichen Kirchen, mit Geschichte und Gegenwart der Weltreligion, mit den systematischen Entfaltungen des christlichen Glaubens und Handelns sowie mit der gegenwärtigen Praxis und Struktur der Kirchen.
- (4) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Masterprüfung neun Semester. Die Zwischenprüfung muss bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen sein, die Masterprüfung muss bis zum Ende des 13. Semesters erstmalig abgelegt worden sein.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder ein von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Das Studium der Evangelischen Theologie als erstes Hauptfach bzw. Hauptfach im Master-Studiengang setzt Sprachkenntnisse der lateinischen und ggf. (entsprechend der

gewählten Fachgebietsschwerpunkte) auch der hebräischen und bzw. oder der griechischen Sprache voraus. Wenn diese für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse während des Studiums erworben werden müssen, werden bis zu drei Semester (maximal ein Semester pro zu erlernende Sprache) nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

#### § 4

##### Schwerpunkte und Inhalte des Studiums

(1) Evangelische Theologie als erstes Hauptfach bzw. Hauptfach wird studiert und geprüft in einer Kombination von drei Fachgebieten. Sie sind aus den Fachgebieten Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie/Religionspädagogik und Religionswissenschaft zu belegen, darüber hinaus die „Einführung in die Theologie“. Im Bereich der nicht ausgewählten Fachgebiete sind ergänzend Überblicke zu gewinnen.

(2) Ist Religionswissenschaft Nebenfach, kann als Fachgebiet gem. Abs. 1 nur Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie gewählt werden.

(3) Das Studium von Evangelischer Theologie als erstes Hauptfach bzw. Hauptfach setzt lateinische und – soweit Altes Testament und/oder Neues Testament als Schwerpunkte gewählt wurden – hebräische und/oder griechische Sprachkenntnisse voraus. Die jeweils erforderlichen Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen durch das Latinum, das Hebraicum bzw. das Graecum. Näheres über Anforderungen und Durchführungen der Sprachprüfungen regeln besondere Ordnungen für die Sprachprüfungen.

#### § 5

##### Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von in der Regel vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und in das Hauptstudium von in der Regel fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Teile des achten und das neunte Semester sind der Magisterprüfung (Anfertigung der Magisterarbeit und Ablegung der schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen) gewidmet.

(2) Das Studium Evangelische Theologie als Erstes Hauptfach bzw. Hauptfach umfasst die Pflichtlehrveranstaltungen der drei ausgewählten Fachgebiete gemäß § 4 Abs. 1 (durchschnittlich 65-70 SWS) und ergänzend darüber hinaus Lehrveranstaltungen aus mindestens einem der nicht gewählten theologischen Fachgebiete bis zu einer Gesamtzahl von 80 SWS. Die Auswahl der ergänzenden Lehrveranstaltungen hat auf der Grundlage fachlicher Beratung zu erfolgen.

(3) Empfehlungen zum Studienaufbau mit dem Ziel, das Studium in der Regelstudienzeit abzuschließen, und eine Übersicht zu den Pflichtveranstaltungen der einzelnen Fachgebiete sind im Studienplan für das Studium Evangelische Theologie (Magister) zusammengestellt. Ergänzend ist der Studienplan für den Studiengang Evangelische Theologie (Diplom) heranzuziehen.

(4) Studienanfänger im Magister-Studium Evangelische Theologie als Erstes Hauptfach bzw. Hauptfach sind verpflichtet, in der Theologischen Fakultät an einer Studienberatung am Anfang des ersten Studiensemesters und an einer weiteren Studienberatung nach der Zwischenprüfung teilzunehmen. Darüber hinaus bietet das Magisterprüfungsamt eine Beratung in Prüfungsangelegenheiten an.

(5) Die Theologische Fakultät stellt jedem Studierenden dieses Studienganges einen Studienberater zur ständigen Studienbegleitung. Dabei sind Wünsche der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

#### § 6

##### Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Durch die Zwischenprüfung soll der Studierende nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht und sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium erfolgreich fortzuführen und abzuschließen. Die Prüfungsleistung umfasst zum Abschluss des Grundstudiums ein Kolloquium in einem der Schwerpunkt-fachgebiete nach Wahl

des Studierenden. Es soll die gesamttheologischen Zusammenhänge und Bezüge, insbesondere diejenigen der anderen Schwerpunktfachgebiete, berücksichtigen.

(2) Durch die Magisterprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Studium im vorgesehenen Umfang erfolgreich absolviert und sich insbesondere eine ausreichende Stoffkenntnis in den studierten Schwerpunktfächern sowie ein genügendes kritisches Urteilsvermögen und einen zureichenden Überblick im Gesamtzusammenhang der Evangelischen Theologie erworben hat. Die Prüfungsleistungen am Ende des Hauptstudiums umfassen die Magisterarbeit sowie zwei Klausuren und zwei mündliche Prüfungen.

(3) Gemäß Anlage 2 der Ordnung für die Magisterprüfung der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena und auf der Grundlage des Studienplanes sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

a) im Grundstudium:

- Sprachkurse
- vier Pflichtveranstaltungen als Prüfungsvorleistungen (mindestens jeweils eine aus den gewählten Fachgebieten) mit folgenden Leistungsnachweisen:
- ein benoteter Seminarschein zu einem exegetischen Proseminar auf Grund einer Seminararbeit
- zwei benotete Seminarscheine zu einem Pro- oder Hauptseminar in den Fachgebieten Kirchengeschichte und Systematische Theologie, davon mindestens einer auf Grund einer Seminararbeit
- ein benoteter Schein zu einer Vorlesung aus einem der Schwerpunktfachgebiete auf Grund einer zweistündigen Klausur oder einer mündlichen Leistungsüberprüfung von 15 Minuten Dauer.

b) im Hauptstudium:

- drei Pflichtveranstaltungen mit Leistungsnachweisen als Teil der Prüfungsvorleistungen (jeweils aus den drei gewählten Fachgebieten)

(4) Gemäß Anlage 2 der Ordnung für die Magisterprüfung der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

a) Magisterzwischenprüfung:

- Kolloquium in einem der Schwerpunktfachgebiete nach Wahl des Studierenden.

b) Magisterprüfung

- Magisterarbeit
- zwei Klausuren von je vier Stunden Dauer aus den Fachgebieten Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Praktische Theologie/Religionspädagogik, Systematische Theologie und Religionswissenschaft
- zwei mündliche Prüfungen aus den Fachgebieten Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Praktische Theologie/Religionspädagogik, Systematische Theologie und Religionswissenschaft, von denen eine zu einem der Schwerpunktfachgebiete 30 Minuten, die zweite zu den beiden übrigen 60 Minuten dauert; die Prüfungen in den Fachgebieten Altes Testament und Neues Testament schließen in der Regel eine Übersetzung ein.

## § 7

### Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 08.07.2002

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn

Prof. Dr. Jürgen van Oorschot